

Mietgesuch Jurte und Bistro

Gesuchstellende Person:

Name der Veranstaltung:

Eintrittspreis: ja nein

wenn ja: Fr.

Termin: Wochentag: Datum: Zeit: vonbis

Verantwortliche Person:

Adresse/Wohnort:

Telefon P: E-Mail P:

Telefon G: E-Mail G:

- Jurte für private Anlässe (- 22 Uhr) Fr. CHF 50.-
- Jurte für Anlass mit Eintrittspreisen (- 22 Uhr) CHF 75.-
- Jurte für Anlass mit Kollekte zur Unkostendeckung (- 22 Uhr) CHF 75.-
- Bistro (Küche & Zeltdach) für private Anlässe (- 22 Uhr) CHF 150.-
- Bistro (Küche & Zeltdach) privat, mit **Gastroküche** (- 22 Uhr) CHF 400.-
- Bistro (Küche & Zeltdach) privat mit **Gastroküche und Saal** (- 22 Uhr) CHF 600.-
- Kommerzielle Anlässe: Preis auf Anfrage*

- Grill Fr. 50.--
- Zusätzl. Reinigungsaufwand Fr. 70.--/Std. Anzahl Std. Fr.
- Hilfsdienste während Anlass Fr. 70.--/Std. Anzahl Std. Fr.
- Sonstiges (Schadensersatz, Gebührenmarken etc.) Fr.

Total Benützunggebühren (bitte offen lassen) Fr.....
=====

Mit der Unterschrift bestätigt die gesuchstellende Person, das Reglement für die Benützung der Jurte und des Bistros erhalten zu haben. Es bildet Bestandteil dieses Vertrages.

Bemerkungen:

Ort, Datum und Unterschrift:

Besondere Vereinbarungen:

Dem Gesuch, einschliesslich der hier erwähnten besonderen Vereinbarungen wird entsprochen:

Liestal, für den Kirchgemeinderat:

Verteiler: Gesuchstellende Person Pfarramt Hauswart Verwaltung

Die verantwortliche Person meldet sich selbständig beim Hauswart, um einen **Besichtigungstermin** zu vereinbaren, der **mindestens 3 Werktage vor der Benützung** liegt.

seitens Kirchgemeinde: Dieter Hirsbrunner, 075 426 18 94

seitens gesuchstellenden Person:Tel.:

Bericht des Hauswartes bei der Rückgabe der Räume:

Allgemeiner Zustand:

Zusätzlicher Reinigungsaufwand:

Sachbeschädigungen:

Visum Hauswart: *Datum:*

Visum gesuchstellende Person: *Datum:*

Reglement für die Benützung der Jurte und des Bistros

Art. 1 Eigentum und Zweck

- 1.1 Die Jurte und das Bistro werden verwaltet von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Liestal, vertreten durch den Kirchgemeinderat bzw. das Pfarramt.
- 1.2 Sie dienen als Ort der Begegnung, der Besinnung und des Feierns.
- 1.3 In der Jurte und im Bistro finden Veranstaltungen statt. Die Räume werden den Mitgliedern des Seelsorgeteams sowie pfarreiinternen Vereinen und Gruppierungen zur Ausübung ihres spezifischen Auftrages zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Es können auch Veranstaltungen von Organisationen und Vereinen ausserhalb der Pfarrei und von Privaten bewilligt werden.

Art. 2 Aufsicht und Organisation

- 2.1 Bewilligungen für Veranstaltungen gemäss Art. 1.3. erteilt das Pfarramt.
- 2.2 Bewilligungen für Veranstaltungen gemäss Art. 1.4. erteilt der Kirchgemeinderat.
- 2.3 Das Pfarreisekretariat erledigt zusammen mit dem Verantwortlichen des Kirchgemeinderates die administrativen Aufgaben, welche sich im Verkehr mit den Benützern ergeben (Vertrag, Korrespondenzen etc.). Die Verwaltung erstellt die Rechnung und kontrolliert den Zahlungseingang.
- 2.4 Die gesuchstellende Person bestimmt eine Person, die mit dem Hauswart einen Besichtigungstermin vereinbart, der mindestens 3 Werktage vor der Benützung liegt. Diese Person ist verantwortlich für die Schlüsselübernahme und – Rückgabe wie auch für die Einhaltung der Vereinbarungen.

Art. 3 Benützung und Öffnungszeiten

- 3.1 Es stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - Jurte
 - Bistro (inkl. Küche, Geschirr von der Küche, Küchenutensilien, Grill)
 - WC-Anlagen Pfarreiheim
- 3.2 Geschirr vom Bistro, Kaffeemaschine und Getränkeangebot Bistro sowie Abfallentsorgung sind nicht im Mietumfang enthalten.
- 3.3 Die Jurte, das Bistro und die Aussenanlagen sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Aus Rücksichtnahme auf Anwohnende dürfen keine übermässig laute musikalische Unterhaltung oder andere störende Emissionen stattfinden.
- 3.4 Für Ausnahmegewilligungen bei Art. 1.3 ist das Pfarramt und bei Art. 1.4 der Kirchgemeinderat zuständig. Ein Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.5 Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung auf dem Areal verantwortlich.
- 3.6 Beim Pfarreiheim stehen nur einzelne Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplätze vor der Kantonalbank und beim Restaurant Falken dürfen nicht benutzt werden. Öffentliche Parkplätze finden sich beim Bahnhof SBB sowie bei der kantonalen Verwaltung. Dem Veranstalter wird empfohlen, in seiner Ausschreibung auf die offiziellen Parkiermöglichkeiten in Liestal hinzuweisen.

Art. 4 Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin

- 4.1 Für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich. Die Jurte und das Bistro sind ordentlich, besenrein und aufgeräumt zu verlassen. Sie müssen wie vorgefunden übergeben werden.
- 4.2 Die Übernahme bzw. die Schlüsselübergabe und die Rücknahme sind bis spätestens 3 Tage vor der Benützung mit dem Hauswart direkt abzusprechen. Sachbeschädigungen und Nachreinigung werden dem Veranstalter verrechnet.
- 4.3 Die Anlieferung resp. Abholung von Material für die Veranstaltung ist mit dem Hauswart abzusprechen. Sie findet in der Regel einen Tag vor der Veranstaltung resp. einen Tag danach statt. (Sonntag-Vormittag nicht möglich).
- 4.4 Die Entsorgung des Abfalls geht zu Lasten des Veranstalters. Kehrriechsäcke und Gebührenmarken können beim Hauswart bezogen werden.
- 4.5 In der Jurte und im innern des Bistros herrscht Rauchverbot.

Art. 5 Haftbarkeit / Massnahmevollzug

- 5.1 Die gesuchstellende Person haftet für Schäden an Einrichtung und Mobiliar.
- 5.2 Für Garderobe wird keine Haftung übernommen. Versicherungen sind Angelegenheit der gesuchstellenden Person.
- 5.2 Wer trotz Mahnung das gute gegenseitige Einvernehmen stört oder dieses Reglement verletzt, muss mit der Widerrufung der Benützungsbewilligung, auch für zukünftige Anlässe, rechnen.

Art. 6 Gebühren

- 6.1 Die Benutzungsgebühren sind dem Gesuchsformular zu entnehmen.
- 6.2 In den Mietpreisen für die Jurte und das Bistro ist eine Umtriebsentschädigung für den Hauswart enthalten (für Vorbereiten, Einrichten der Infrastruktur, Übergabe und Abnahme der Räume). Zusätzlich aufgewendete Arbeitszeit für Reinigung, Unterhalt etc. wird der gesuchstellenden Person zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Verrechnungssatz beträgt Fr. 70.-- pro Stunde.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement tritt am 27.9.2018 in Kraft.

Liestal, 27. September 2018

Namens des Kirchgemeinderates

Dr. Siegfried Bantle, Präsident

Martin Huber, Vizepräsident